

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Ausgegeben: Kiel, im Juni 1946

1946

Inhalt:

Gesetze und Verordnungen: Notverordnung zur Abfürgung des theologischen Studiums für Kriegsteilnehmer. Vom 11. Januar 1946 (S. 1) — Ausführungsanweisung zu der Notverordnung zur personellen Neuordnung der Landeskirche vom 7. Dezember 1945 für das Verfahren vor der Spruchkammer. Vom 8. Februar 1946 (S. 1) — Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über Taufe, Konfirmation und Trauung vom 4. Juni 1926. Vom 8. Februar 1946 (S. 2) — Anordnung über die Amtsniederlegung von Mitgliedern kirchlicher Körperschaften aus politischen Gründen. Vom 8. März 1946 (S. 2) — Anordnung über einen 5%igen Lohnabzug zugunsten der Landeskirchlichen Nothilfe. Vom 31. Mai 1946 (S. 3).

Bekanntmachungen: Verordnung zur personellen Neuordnung der Landeskirche. (S. 3) — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rankau. (S. 4) — Reisekostenvergütungen. (S. 4) — Unterhaltszuschüsse an Geistliche und Kirchenbeamte ohne Dienstauftrag sowie Pfarrfrauen, deren Männer von der Wehrmacht noch nicht entlassen oder vermißt oder im Osten zurückgeblieben sind. (S. 4) — Verordnungs- und Nachrichtenblatt der Evangelischen Kirche Deutschlands. (S. 4) — Seesorge in den bisherigen Lazaretten der Wehrmacht. (S. 4) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für Studentenseelsorge. (S. 4) — Kindergärten. (S. 5) — Eintragung des religiösen Bekenntnisses in das Personenstandsregister (S. 5) — Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1945. (S. 5) — Aufhebung nationalsozialistischer Maßnahmen auf dem Gebiet des Friedhofswesens. (S. 6) — Geistliche und Politik. (S. 6) — Anstellung von Gemeindef Helfern und -helferinnen. (S. 7) — Verordnungs- und Nachrichtenblatt der Evangelischen Kirche Deutschlands. (S. 7) — Vermietung von Räumen in Pastoraten. (S. 7) — Beitrag an den Fonds für Kirchenbeamte. (S. 8) — Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften. (S. 8) — Übernahme nichtschleswig-holsteinischer Geistlicher in den landeskirchlichen Dienst. (S. 8)

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Notverordnung zur Abfürgung des theologischen Studiums für Kriegsteilnehmer.

Vom 11. Januar 1946.

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

§ 1.

Für Studenten der Theologie, die während des Krieges länger als drei Jahre zum Wehrdienst einberufen waren oder die Kriegsverwehrt sind, genügt anstelle des in § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1924 auf acht Semester bemessenen Studiums der evangelischen Theologie eine Studienzeit von sechs Semestern, im Falle des § 3 Abs. 2 eine Studienzeit von fünf Semestern nach Ablegung der Nachprüfungen.

Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Prüfung nach einer Studienzeit von sechs Semestern oder von fünf Semestern nach Ablegung der Sprachprüfung sind ein befriedigendes Fleißzeugnis über eine Hauptvorlesung aus jedem Semester und ein befriedigendes Zeugnis über ein Seminar aus jedem Semester.

§ 2.

Die Verordnung über die Vereinfachung der theologischen Prüfung vom 9. Februar 1940 tritt außer Kraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bordesholm, den 11. Januar 1946.

Die Vorläufige Leitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.
S a l f m a n n.

J. Nr. 436 (Dez. I)

Ausführungsanweisung

zu der Notverordnung zur personellen Neuordnung der Landeskirche vom 7. Dezember 1945 für das Verfahren vor der Spruchkammer.

Vom 6. Februar 1946.

1. Einleitung des Verfahrens.

Wenn der Vorläufigen Kirchenleitung eine Entscheidung der Spruchkammer erforderlich erscheint, weil eine gültige Regelung nicht zustande gekommen ist (§ 6 d. B.), übersendet sie die Vorgänge und die Personalakten des betreffenden Geistlichen oder Kirchenbeamten (im Folgenden „Angeschuldigter“ genannt) an den Vorsitzenden der Spruchkammer. Die Spruchkammer prüft von Amtswegen ihre Zuständigkeit und die Erfüllung der Voraussetzungen für ihre Tätigkeit (§§ 1 und 6 d. B.). Bedenken hat der Vorsitzende der Spruchkammer bei der Vorläufigen Kirchenleitung auszuräumen. Dann übernimmt entweder der Vorsitzende die Sache selbst in Bearbeitung oder übersendet die Akten einem der Mitglieder der Spruchkammer als Sachbearbeiter im Ermittlungsverfahren.

2. Ermittlungsverfahren.

Das Ermittlungsverfahren, in dem die nach § 7 Absatz 3 d. B. erforderlichen Beweise erhoben werden, ist formlos. Es wird kein Eröffnungsbeschluss erlassen, auch kein Anklagevertreter bestellt. Ebenfalls ist es nötig, die dem Angeschuldigten vorgeworfenen Verfehlungen in einer Anklageschrift zusammenzufassen. Dem Sachbearbeiter bleibt es überlassen, wie er die erforderlichen Ermittlungen durchführen will. Bei Zeugenvernehmungen hat er einen Protokollführer zuzuziehen. Von den Terminen der Zeugenvernehmungen ist der Angeschuldigte zu benachrichtigen. Ihm ist die Anwesenheit bei der Zeugenvernehmung zu gestatten, es sei denn, daß zu befürchten ist, daß der Zeuge in seiner

Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde. Nimmt der Angeeschuldigte an dem Termin nicht teil, ist ihm eine Abschrift der Niederschrift der Zeugenvernehmung zur Kenntnisnahme zu übersenden.

Sind die Ermittlungen abgeschlossen, übersendet der Sachbearbeiter die Vorgänge dem Vorsitzenden. Dieser setzt entweder den Termin zur mündlichen Verhandlung an oder führt den Beschluß herbei, in dem festgestellt wird, daß das Verfahren erledigt ist, weil eine gütliche Einigung zustande gekommen ist. (§ 7 Absatz 2 d. V.).

3. Entscheidung der Spruchkammer.

Der Vorsitzende der Spruchkammer setzt darauf den Termin für die mündliche Verhandlung fest und lädt dazu den Angeeschuldigten. Der Angeeschuldigte hat persönlich zu erscheinen; es steht ihm frei, einen Verteidiger zuzuziehen, der Mitglied der Deutschen Evangelischen Kirche sein muß. Über die Ladung von Zeugen entscheidet der Vorsitzende; er kann auch Zeugen laden, die im Ermittlungsverfahren schon vernommen sind.

In der mündlichen Verhandlung wird der Akteninhalt von dem Sachbearbeiter vorgetragen. Dann erhält der Angeeschuldigte Gelegenheit, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Anschließend werden die geladenen Zeugen vernommen. Der Angeeschuldigte hat das Schlusswort. Bringt er in der mündlichen Verhandlung ihn entlastende Behauptungen vor, die weitere Ermittlungen erforderlich machen, kann die Entscheidung der Spruchkammer vertagt und nach Beendigung der Ermittlungen ein weiterer Verhandlungstermin angesetzt werden.

Wenn die Spruchkammer auf Grund der Verhandlung zu der Überzeugung kommt, daß eine bekenntnisgemäße Weiterführung des Amtes durch den Angeeschuldigten möglich ist, hat sie die Feststellung gemäß § 7 Absatz 3 Schlusssatz zu treffen. Erscheint ihr aber Entfernung aus dem Amt notwendig, hat sie zu entscheiden, auf welche der in § 3 der Verordnung vorgesehenen Arten die Entfernung zu erfolgen hat. Vorher ist noch einmal eine gütliche Einigung zu versuchen.

Die Beratung über die Entscheidung erfolgt in Abwesenheit des Angeeschuldigten. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Wenn sich die drei Mitglieder der Spruchkammer nicht einigen, ist die mildeste Strafe zu verhängen, auf die sich wenigstens zwei Mitglieder einigen.

4. Durchführung der Entscheidung.

Die Entscheidung der Spruchkammer ist mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern der Spruchkammer zu unterschreiben. Ausfertigungen sind dem Angeeschuldigten und der Vorläufigen Kirchenleitung zuzustellen. Die Vorgänge sind alsdann über das Landeskirchenamt der Vorläufigen Kirchenleitung zurückzusenden.

5. Kosten.

Die Kosten des Verfahrens werden von der Landeskirche getragen. Auslagen der Mitglieder der Spruchkammer werden ihnen erstattet. Sie sind von dem Vorsitzenden der Spruchkammer anzufordern. Zeugen erhalten Erstattung ihrer Auslagen auch auf Verlangen Erstattung des ihnen entgangenen Verdienstes. Der Angeeschuldigte hat bei Freispruch Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Ob ihm auch die Kosten eines Verteidigers erstattet werden, entscheidet die Spruchkammer.

Die Mitglieder der Spruchkammer erhalten bei Wahrnehmung von Terminen, insbesondere an Sitzungstagen, außer ihren Reisekosten ein Tagegeld nach den für die Landeskirche geltenden Sätzen.

Bordesholm, den 8. Februar 1946.

Die Vorläufige Leitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.
S a l f m a n n.

J. Nr. 1567 (Dez. I)

Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über Taufe, Konfirmation und Trauung vom 4. Juni 1926.

Vom 8. Februar 1946.

Auf Grund des § 22 des Kirchengesetzes über Taufe, Konfirmation und Trauung vom 4. Juni 1926 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 98) wird in Ergänzung der Ausführungsverordnung der Kirchenregierung vom 11. Mai 1927 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 113) verordnet:

Nach § 10 Ziffer 1 des Kirchengesetzes ist die Trauung unzulässig, wenn ein Ehegatte nicht Christ ist oder wenn er aus der Kirche ausgetreten ist, ohne in eine andere christliche Religionsgemeinschaft eingetreten zu sein. Nach den von der Vorläufigen Kirchenleitung am 14. September 1945 beschlossenen, am 15. September vom Landeskirchenamt im Auftrage der Vorläufigen Kirchenleitung bekannt gegebenen Grundätzen für die Wiederaufnahme in die Landeskirche soll Wiederaufnahmegesuchten Ausgetretener in der Regel erst nach Ablauf einer Wartefrist, die mindestens ein Vierteljahr betragen soll, stattgegeben werden. Um dieser Erschwerung des Wiedereintritts in Verbindung mit der Forderung des § 8 des Kirchengesetzes, daß die Trauung der bürgerlichen Eheschließung möglichst unmittelbar folgen soll, Rechnung zu tragen, wird eine Trauung in denjenigen Fällen zugelassen, in denen die Trauung im Anschluß an die bürgerliche Eheschließung vollzogen werden soll, der aus der Kirche ausgetretene Ehegatte spätestens gleichzeitig mit der Anmeldung zur Trauung den Antrag auf Wiedereintritt in die Kirche stellt, diesem Antrage aber erst nach Ablauf der Wartefrist entsprochen werden soll.

Den Geistlichen wird zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß der Antragsteller während der Wartezeit die Voraussetzungen erfüllt, an die nach den Grundätzen der Vorläufigen Kirchenleitung die Wiederaufnahme geknüpft ist, und daß der Wiedereintritt durch den Wiederaufnahmeakt tatsächlich nachgeholt wird.

Die in der Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 21. November 1940 — A 1363 (IV) — enthaltenen weitergehenden Einschränkungen der Unzulässigkeit der Trauung im Falle des § 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes werden außer Kraft gesetzt.

Bordesholm, den 8. Februar 1946.

Die Vorläufige Leitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.
S a l f m a n n.

J. Nr. 2912 (Dez. I)

Anordnung über die Amtsniederlegung von Mitgliedern kirchlicher Körperschaften aus politischen Gründen.

Vom 8. März 1946.

Im Zuge des Neubaus der Kirche ist es erforderlich geworden, aus den kirchlichen Körperschaften diejenigen Mitglieder zu entfernen, die in der hinter uns liegenden Zeit der Auseinandersetzung der Kirche mit der nationalsozialistischen Weltanschauung und dem deutschchristlichen Versuch, die Botschaft der Kirche zu verändern und die Organisation der kirchlichen Verwaltung in die Hand zu bekommen, nicht die von ihnen als Amtsträger der Kirche zu erwartende kirchliche Haltung bewiesen haben.

Es wird daher angeordnet:

1. In allen Kirchengemeinden sind sofort diejenigen Kirchenältesten und Kirchenvertreter zur Amtsniederlegung zu veranlassen, die
 - a) den Deutschen Christen angehört oder nahegestanden haben,

- b) — ohne Deutsche Christen gewesen zu sein — eine Bindung an die nationalsozialistische Weltanschauung anerkannt und ihre kirchliche Haltung dieser Bindung untergeordnet haben.
2. Von der Durchführung der Maßnahmen kann hinsichtlich solcher Mitglieder abgesehen werden, die ihre Haltung vor dem Zusammenbruch deutlich geändert haben und wieder zu wertvollen Mitarbeitern ihrer kirchlichen Körperschaft geworden sind.
 3. Die Durchführung dieser Maßnahmen hat durch den Propsten auf Bericht des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu erfolgen.
 4. Wird der Aufforderung zur Amtsniederlegung nicht entsprochen, so ist dem Landeskirchenamt zu berichten, das den Fall nach seiner Untersuchung der Vorläufigen Kirchenleitung vorzulegen hat.
 5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Mitglieder des Synodalausschusses mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Durchführung durch das Landeskirchenamt auf Bericht des Propstes zu erfolgen hat.
 6. Die Bestellung von Ersatzmännern richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Bestellung von Ersatzmännern für ausscheidende Kirchenälteste und Kirchenvertreter vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1935 S. 30), die Berufung eines Ersatzmannes für den Synodalausschuß nach der Verordnung über die Ergänzung der Synodalausschüsse vom 20. Mai 1936 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 45).
 7. Durch die Synodalausschüsse ist bis 15. Mai 1946 an das Landeskirchenamt zu berichten, daß vorstehende Bestimmungen für sämtliche kirchliche Körperschaften der Propstei durchgeführt sind.

Bordesholm, den 8. März 1946.

Vorläufige Leitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

S a l f m a n n.

J. Nr. 1687 (Dez. I)

Anordnung über einen 5%igen Lohnabzug zugunsten der Landeskirchlichen Nothilfe.

Vom 31. Mai 1946.

§ 1.

Um die Zahlung der Unterhaltszuschüsse aus der Landeskirchlichen Nothilfe aufrechterhalten zu können, unterliegen die seitens einer kirchlichen Kasse zu zahlenden Gehälter, Löhne und Vergütungen aller haupt- oder nebenamtlich im kirchlichen Dienst Beschäftigten sowie die Versorgungsbezüge der Geistlichen, kirchlichen Beamten und ihrer Hinterbliebenen mit Wirkung vom 1. Juli 1946 einem allgemeinen 5%igen Lohnabzug zugunsten der Landeskirchlichen Nothilfe.

Beim Gehalt (bestehend aus Grundgehalt, Zulagen, örtlichem Sonderzuschlag, Wohnungsgeld bzw. Unrechnungswert der Dienstwohnung oder Mietschädigung) sowie bei dem Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) hat der 5%ige Lohnabzug für die Nothilfe nach vorherigem Abzug der gesetzlich vorgesehenen 6%igen Gehaltskürzung zu erfolgen. Soziale Zulagen (z. B. Kinderzuschlag) unterliegen dem Lohnabzug nicht.

§ 2.

Vom Lohnabzug befreit sind diejenigen Gehälter, Löhne, Vergütungen und Versorgungsbezüge, die monatlich

- a) bei Alleinstehenden (Ledige, alleinstehende Ruhestandler, Witwen) den Betrag von 180.00 RM.,
- b) bei Verheirateten den Betrag von 230.00 RM. brutto (ausschließlich soziale Zulagen)

nicht übersteigen.

§ 3.

Der Lohnabzug ist bei der Auszahlung der Bezüge von der zahlenden Kasse (Pfarrkasse, Kirchenkasse usw.) einzubehalten und von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbände, Gesamtverbände) bis spätestens zum 3. des laufenden Monats an die zuständige Propsteisynodalkasse mit dem Vermerk „Nothilfe“ abzuführen. Die Propsteisynodalkassen überweisen den gesammelten Betrag bis spätestens zum 10. des Monats auf das Konto Nr. 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank und Girozentrale der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel mit dem Vermerk „Nothilfe“.

§ 4.

Die Synodalausschüsse sind für die Erfassung aller Lohnabzugspflichtigen der Propstei sowie für die pünktliche Abführung des Lohnabzugs verantwortlich.

§ 5.

Zur Überwachung der von den einzelnen Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbände, Gesamtverbände) der Propstei abzuführenden Beträge aus dem Lohnabzug haben die Synodalausschüsse Nachweisungen anzulegen, aus denen — nach Kirchengemeinden geordnet — die Namen der Lohnabzugspflichtigen, die Höhe des nach § 1 dem Lohnabzug zugrundezulegenden Einkommens sowie die Höhe des 5%igen Lohnabzugs hervorgehen.

§ 6.

Soweit die Bestimmungen des Abschnitts 4 Abs. 6 der Verfügung des Landeskirchenamts vom 10. Dezember 1945 — J. Nr. 8721 (Dez. I) — (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1945, S. 19) dieser Verordnung entgegenstehen, gelten sie als aufgehoben.

Bordesholm, den 31. Mai 1946.

Die Vorläufige Kirchenleitung.

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

S a l f m a n n.

J. Nr. 7406 (Dez. IV)

BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung zur personellen Neuordnung der Landeskirche.

Limmendorferstrand, den 5. Januar 1946.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Dezember 1945 — Nr. 8321 (I) — geben wir bekannt, daß die Vorläufige Kirchenleitung gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1945 zu Mitgliedern der Spruchkammer verufen hat:

Konistorialrat Pastor Dreplin-Hademarschen,
Pastor Iversen-Rendsburg,
Regierungsbizpräsident a. D. Köhrig-Schleswig.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r l e.

J. Nr. 10739 (Dez. I)

Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Ranzau.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propstei-Synodalausschusses wird folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Ranzau, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt rückwirkend am 1. Januar 1946 in Kraft.

Zimmendorferstrand, den 5. Januar 1946.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührle.

J. Nr. 10999/45 (Dez. II)

Reisefostenvergütungen.

Kiel, den 24. Januar 1946.

Im Rahmen der notwendigen Sparmaßnahmen sind die Reisefostenvergütungen bis auf weiteres derart zu kürzen, daß an Tagegeld für jeden vollen Tag zu zahlen sind:

in Stufe I und II	7.— <i>R.M.</i> (statt bisher 12.— <i>R.M.</i> und 10.— <i>R.M.</i>)
in Stufe III	6.— <i>R.M.</i> (statt bisher 8.— <i>R.M.</i>)
in Stufe IV	5.— <i>R.M.</i> (statt bisher 6.50 <i>R.M.</i>)
in Stufe V	4.50 <i>R.M.</i> (statt bisher 5.50 <i>R.M.</i>)

an Übernachtungsgeld:

in Stufe I und II	5.50 <i>R.M.</i> (statt bisher 10.— <i>R.M.</i> und 8.— <i>R.M.</i>)
in Stufe III	5.— <i>R.M.</i> (statt bisher 7.— <i>R.M.</i>)
in Stufe IV	4.— <i>R.M.</i> (statt bisher 5.50 <i>R.M.</i>)
in Stufe V	3.50 <i>R.M.</i> (statt bisher 4.50 <i>R.M.</i>)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührle.

J. Nr. 943 (Dez. I)

Unterhaltszuschüsse an Geistliche und Kirchenbeamte ohne Dienstauftrag sowie Pfarrfrauen, deren Männer von der Wehrmacht noch nicht entlassen oder vermißt oder im Osten zurückgeblieben sind.

Kiel, den 25. Januar 1946.

In Abänderung der Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1945 — J. Nr. 8721 (Dez. I) — wird angeordnet, daß Anträge auf Zahlung von Unterhaltszuschüssen an den oben aufgeführten Personenzreis ab sofort nicht mehr an das Landeskirchenamt, sondern an den Pastorenverein für Schleswig-Holstein-Lauenburg, z. Hd. des Herrn Pastor Sverisen in Rendsburg, zu richten sind. Die bisher dem Landeskirchenamt vorgelegten Anträge werden an den Pastorenverein abgegeben. Die Unterhaltszuschüsse werden in Zukunft ausschließlich vom Pastorenverein ausgezahlt werden. Die aus den Kollekten „Notopfer für den landeskirchlichen Brotkorb“ eingesammelten sowie durch den 5%igen Gehaltsabzug erhaltenen und aus freiwilligen Opfern für Amtshandlungen eingehenden Beträge sind wie bisher von den Kirchengemeinden an die Landeskirchenkasse auf das Konto Nr. 1065 bei der Landesbank und Girozentrale der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel unter der Bezeichnung „Nothilfe“ zu überweisen.

Anträge auf Zahlung von Zuschüssen an aus dem Osten zugezogene Versorgungsempfänger der Kirche (Geistliche und

Kirchenbeamte i. R., Witwen und Waisen von Geistlichen und Kirchenbeamten) sind gemäß Ziffer 2 und 3 der Bezugsverfügung weiterhin an das Landeskirchenamt einzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührle.

J. Nr. 932 (Dez. IV)

Verordnungs- und Nachrichtenblatt der Evangelischen Kirche Deutschlands.

Kiel, den 25. Januar 1946.

In diesem Monat ist die Nummer 2 des Verordnungs- und Nachrichtenblatts, des amtlichen Organs der Evangelischen Kirche Deutschlands, erschienen. Das Blatt bringt laufend die wichtigsten Vorgänge innerhalb des kirchlichen Raums und der Skumene. Wir haben die Kanzlei der Evangelischen Kirche Deutschlands, die uns gebeten hatte, dieses Blatt den Pfarrämtern unserer Landeskirche zum Bezug zu empfehlen, davon in Kenntnis gesetzt, daß wir nicht daran zweifeln, daß sich kein Kirchenvorstand von dem Bezug des Verordnungsblattes ausschließen werde, und sie gebeten, dieses alsbald allen Pfarrämtern unserer Landeskirche zuzustellen. Das Blatt wird unmittelbar von der Kanzlei der Evangelischen Kirche Deutschlands zugesandt werden. Die Kosten für den Bezug können aus der Kirchentasse gedeckt werden.

Wir machen es unseren Geistlichen zur Pflicht, dieses Blatt allen nicht-theologischen Amtsträgern der Kirche und darüber hinaus auch einem weiteren interessierten Kreise von Laien bekanntzugeben und ihnen anheimzustellen, das Blatt auf eigene Kosten zu halten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührle.

J. Nr. 934 (Dez. I)

Seelsorge in den bisherigen Lazaretten der Wehrmacht.

Kiel, den 28. Januar 1946.

Nachdem in Folge der fortgeführten Demobilisierung die Wehrmachtbetreuung der Lazarette aufgehört hat, ersuchen wir gemäß Beschluß der Vorläufigen Kirchenleitung vom 11. Januar 1946 die Herren Pröpste, dafür Sorge zu tragen, daß die seelsorgerliche Betreuung in den bisherigen Lazaretten der Wehrmacht fortbauert. Zum Teil werden hierfür die bisherigen Wehrmachtgeistlichen zur Verfügung stehen, die zu diesem Zwecke einen landeskirchlichen Dienstauftrag erhalten können. Der Dienstauftrag kann seitens der Herren Pröpste unter Einholung unserer Bestätigung und Einsendung des kirchlichen Fragebogens erteilt werden. Soweit bisherige Wehrmachtgeistliche nicht in Frage kommen, ist die Seelsorge landeskirchlichen Geistlichen oder Diakonen, für die, falls sie einen landeskirchlichen Auftrag noch nicht haben, Satz 3 entsprechend gilt, zu übertragen. Die Vergütung regelt sich gemäß der Rundverfügung vom 10. Dez. 1945 — J. Nr. 8721 Dez. I —.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage: Carstensen.

J. Nr. 793 (Dez. II)

Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für Studentenseelsorge.

Auf Grund des Beschlusses des Landeskirchenamts vom 23. Januar 1946 wird angeordnet:

§ 1.

Zur Ausübung der Studentenseelsorge wird eine Pfarrstelle mit dem Sitz in Kiel errichtet.

§ 2.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch unmittelbare kirchenregimentliche Berufung.

§ 3.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom heutigen Tage in Kraft.

Kiel, den 8. Februar 1946.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r l e.

J. Nr. 1450 (Dez. II)

Kindergärten.

1. „Landes- und Kreisjugendämter (im folgenden LJA. und KJA. genannt) werden für Erfassung, Registrierung und für zusammengefaßte und gleichgeschaltete, einheitliche Einrichtung von Kindergärten verantwortlich gemacht. Dazu haben sie enge Verbindung zu halten mit denjenigen deutschen Dienststellen, die für die Ausbildung von Kindergarten-Lehrkräften sowie gegebenenfalls (siehe unten Absatz 3) mit denjenigen, die für Volksschulerziehung zuständig sind.
2. Die Landes-Jugendämter (LJA.) haben direkt, wo es erforderlich ist, durch die Kreis-Jugendämter, die Einrichtung von Kindergärten für Kinder noch nicht schulpflichtigen Alters durch Kirchen, Gemeinden und private freiwillige Organisationen anzuregen und zu begünstigen und zugelassene Kindergärten verwaltungsmäßig zu überwachen.
3. Die gesamte Verantwortung für die Kontrolle, Beaufsichtigung und Inspizierung von Kindergärten obliegt den KJA. Wo es jedoch verwaltungsmäßig wünschenswert erscheint, die Dienste der für die Volksschul-Erziehung zuständigen deutschen Dienststelle dafür sowie für die Überwachung der reinen Erziehungs- und Lehrtätigkeit im engeren Sinne und für materielle Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen, würde die Militär-Regierung eine solche Zusammenarbeit billigen, ja ihre Erweiterung, falls sie gewünscht wird, aufs äußerste begünstigen. Nach der nötigen Beratung mit dem zuständigen Landes-Jugendamt sollen die KJA. solche Verbindungen aufnehmen.
4. Niemand darf im Lehrkörper eines Kindergartens in irgendeiner Funktion beschäftigt werden, der (abgesehen von beruflicher Eignung) gemäß den Anforderungen der Militär-Regierung an einen Lehrer für ältere Schüler nicht geeignet erscheint.
5. Keine der vorgeschlagenen Unternehmungen, Tätigkeiten und Unterrichts-Hilfen wird von der Militär-Regierung gebilligt, die irgendwelche Züge oder Merkmale aufweisen, die, mit oder ohne Absicht oder Vorbedacht, dazu angetan sein könnten, die Praktiken des Nationalsozialismus oder des Militarismus lebendig zu erhalten.
6. Alle Landräte, Oberbürgermeister, Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten und Ministerpräsidenten (oder gleichgestellte Beamten) werden hiermit über die vorstehende Anweisung unterrichtet und haben die nötigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen.
7. Jedes Gesuch um Genehmigung zur Eröffnung eines Kindergartens muß in erster Instanz bei den KJA. eingereicht werden. Die Antragsteller haben genaue Angaben zu machen über die beabsichtigten Unternehmungen und materiellen Hilfsquellen. Personen, die zur Verwendung in

Kindergärten vorgeschlagen werden, haben Fragebogen auszufüllen, und dürfen keinesfalls beschäftigt werden, ehe die Militär-Regierung die Genehmigung dazu erteilt hat.

8. Die KJA. haben die Bewerbungen mit Stellungnahme an die LJA. weiterzureichen zur Stellungnahme und Weiterleitung an: EDUCATION CONTROL, H. Q., Military Government SCHLESWIG-HOLSTEIN Region.
9. Wo wesentliche finanzielle Aufwendungen entstehen, sind sie in den Haushaltsplan der betreffenden örtlichen Dienststelle für 1946/47 aufzunehmen, unter Berücksichtigung etwa gesicherter Beiträge freiwillig beisteuernder Körperschaften. Auch sind Verzeichnisse einzureichen über alle Liegenschaften und / oder alles bewegliche Eigentum der NSL., das man geeigneterweise für Kindergarten-Zwecke irgendeiner örtlichen Dienststelle oder freiwilligen Körperschaft zur Verfügung zu stellen vorschlägt.“

*

Kiel, den 14. Februar 1946.

Vorstehend geben wir in Übersetzung die Erziehungsüberwachungs-Richtlinien Nr. 43 der Militär-Regierung Deutschlands — Britische Überwachungszone — bekannt. In Zweifelsfällen ist uns zu berichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r l e.

J. Nr. 1958 II (Dez. I)

Eintragung des religiösen Bekenntnisses in das Personenstandsregister.

Kiel, den 18. Februar 1946.

Nach Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten legt die Britische Militär-Regierung Wert darauf, daß die Eintragung der Religionszugehörigkeit in das Personenstandsregister für die Zukunft sichergestellt ist. Die Militär-Regierung für die Provinz Schleswig-Holstein hat klargestellt, daß dies bereits durch die gegenwärtig geltenden Bestimmungen ohne weiteres gewährleistet wird, und führt dazu im Einzelnen aus:

„Das deutsche Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 sah vor, daß die betreffenden Standesbeamten in die üblichen Geburts-, Sterbe- und Eheschließungsregister Einzelheiten über die religiöse Glaubenszugehörigkeit der betreffenden Personen eintragen sollten.

Die 4. Ausführungsverfügung vom 27. September 1944 zu obigem Gesetz sah vor, daß diese Eintragung nur gemacht werden sollte im Falle, daß es sich um Personen der jüdischen Religionsgemeinschaft handelte.

Artikel II des Militär-Regierungsgesetzes Nr. 1 verbietet, daß das Personenstandsgesetz und die Verfügung auf unterschiedliche Art angewendet wird.“

Der Herr Oberpräsident hat die ihm unterstellten Standesämter durch Rundverfügung auf diese Anordnung der Militär-Regierung hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r l e.

J. Nr. 9070 (Dez. III)

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1945.

Kiel, den 20. Februar 1946.

1. Auch im laufenden Rechnungsjahr 1945 haben die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) die gleichen Reichsmarkbeträge an Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag wie im Rechnungsjahr 1942 aufzu-

bringen. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Kirchengemeinden pp., die im Rechnungsjahr 1942 zuschufsfrei waren, aber seitdem zuschufsbefürdig geworden sind und es noch sind; diese haben nicht den gleichen Reichsmarkbetrag wie im Rechnungsjahr 1942 aufzubringen, sondern denjenigen Pflichtbeitrag, den sie im Rechnungsjahr 1942 im Falle ihrer Zuschufsbefürdigtheit hätten aufbringen müssen, nämlich 4% des Reichseinkommensteuersolls von 1940 zuzüglich 3,5 v. H. der Summe der Grundsteuererhebungsbeträge I von 1940. Im übrigen wird auf die Anordnung betr. die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes und der Hilfsgeistlichen im Rechnungsjahr 1943 vom 10. Juli 1943 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1943 S. 38) sowie auf die darin angezogene Rundverfügung vom 16. Mai 1942 — B 675 (Dez. II) — Bezug genommen.

2. Die Höhe der an die Landeskirchenkasse abzuführenden Pflichtbeitragsüberschüsse ergibt sich — unter Berücksichtigung der etwa nach Ziffer 1 S. 2 eintretenden Änderungen und vorbehaltlich späterer endgültiger Festsetzung auf Grund der Schlußabrechnung — aus der Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrags für das Rechnungsjahr 1943. Die Kirchengemeinden pp., bei denen die endgültige Festsetzung für 1943 noch aussteht, haben den in der vorläufigen Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrags für das Rechnungsjahr 1942 angegebenen Betrag abzuführen.
3. Die Synodalausschüsse werden dringend ersucht, für umgehende Überweisung der gemäß Ziffer 2 abzuführenden Pflichtbeitragsüberschüsse auf das Konto Nr. 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank und Girozentrale in Kiel durch die Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbände, Gesamtverbände) Sorge zu tragen. Von dem vorsichtig mit 990 000 RM. geschätzten Soll in diesem Rechnungsjahr sind bisher erst 70 000 RM. eingegangen. Da die Staatszuschüsse für die Zahlung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge sowie für die Pfarrbesoldung in den leistungsschwachen Kirchengemeinden nur etwa den halben Besoldungs- und Versorgungsbedarf decken, konnten die Zahlungen bisher nur unter Zuhilfenahme zweckfremder Gelder in der Erwartung aufrechterhalten werden, daß die Kirchengemeinden pp. ihren Zahlungsverpflichtungen jedenfalls gegen Ende des Rechnungsjahres nachkommen würden. Dies ist jedoch nicht geschehen, so daß die Landeskirchenkasse die Zahlung der Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Pfarrbesoldungszuschüsse nunmehr einstellen muß, wenn die Kirchengemeinden pp. nicht beschleunigt ihre Pflichtbeitragsüberschüsse abführen. Es wird im übrigen darauf hingewiesen, daß die Verpflichtungen der Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbände und Gesamtverbände) gegenüber der Landeskirche nicht etwa, wie vielfach die Ansicht zu bestehen scheint, zweitrangiger Natur sind und hinter den übrigen Ausgaben der Kirchengemeinde zurückstehen müssen, sondern diesen durchaus gleichwertig sind. Etwaige finanzielle Schwierigkeiten bei den Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbänden und Gesamtverbänden dürfen daher nicht einseitig zu Lasten der Landeskirche gehen, sondern müssen in einem solchen Falle andere Ausgaben in gleicher Weise erfassen.

Die Synodalausschüsse werden ersucht, die beitragspflichtigen Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände und Gesamtverbände besonders eindringlich auf den Ernst der finanziellen Lage der Landeskirche und die Notwendigkeit der sofortigen Abführung der Pflichtbeitragsüberschüsse an die Landeskirchenkasse hinzuweisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü r l e.

J. Nr. 2306 (Dez. IV)

Aufhebung nationalsozialistischer Maßnahmen auf dem Gebiet des Friedhofswesens.

Kiel, den 20. Februar 1946.

Nach Fühlungnahme mit dem Herrn Oberpräsidenten geben wir bekannt, daß die nachstehend aufgeführten Anordnungen als aufgehoben anzusehen sind:

1. Anordnung der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt betr. Friedhofsgebühren für Nichtgemeindeglieder vom 3. Juli 1939 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 89 — nebst hierzu ergangener Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 31. Juli 1939 — C 3951 —;
2. Anordnung der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt betr. Friedhofsgebühren für Nichtgemeindeglieder vom 24. Oktober 1940 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 99 — nebst hierzu ergangener Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 24. Oktober 1940 — C 4203 —;
3. Runderlaß des Reichsministers des Innern betr. Friedhöfe vom 31. Oktober 1940, vom Landeskirchenamt bekanntgegeben am 20. November 1940 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 105;
4. Runderlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten betr. Friedhofsgebühren für Nichtgemeindeglieder vom 14. November 1940, vom Landeskirchenamt erwähnt in der vorerwähnten Bekanntmachung vom 20. November 1940;
5. Runderlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten betr. Friedhöfe vom 10. April 1942, vom Landeskirchenamt bekanntgegeben am 30. Mai 1942 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 35;
6. Runderlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten betr. Glockenläuten vom 5. Mai 1942, vom Landeskirchenamt bekanntgegeben durch Rundverfügung vom 8. Mai 1942 — A 763—;
7. Runderlaß des Reichsministers des Innern betr. Friedhöfe vom 14. September 1942, vom Landeskirchenamt bekanntgegeben durch Rundverfügung vom 10. Dezember 1942 — A 1742 —;
8. Runderlaß des Reichsministers des Innern betr. Glockenläuten vom 10. April 1943, vom Landeskirchenamt bekanntgegeben am 22. Mai 1943 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 32.

Die Aufhebung dieser Anordnungen bedeutet, daß die Rechte der Kirchengemeinden hinsichtlich der Verwaltung der Friedhöfe im alten Umfang wieder hergestellt werden. Unter anderem sind die Kirchengemeinden in denjenigen Fällen, in denen dieses früher geschehen ist, berechtigt, Nichtgemeindeglieder zu erhöhten Friedhofsgebühren heranzuziehen. Sollte dies beabsichtigt werden, so ist ein entsprechender Beschluß der Kirchenvertretung zu fassen und wegen der durch die Bestimmungen der Preisstoppverordnung entstehenden Zweifelsfragen die Entscheidung des Landeskirchenamts einzuholen.

In diesem Zusammenhang geben wir weiter bekannt, daß unsere Rundverfügung betr. die Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen vom 3. Dezember 1940 — C 4717 — als überholt anzusehen ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü r l e.

J. Nr. 2028 (Dez. III)

Geistliche und Politik.

Kiel, den 1. März 1946.

Wir geben den Geistlichen bekannt, daß die Vorläufige Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 8. Februar 1946 beschlossen hat, die Geistlichen anzuweisen, daß sie sich von der Mitglied-

schaft und von der aktiven Betätigung in einer politischen Partei zu enthalten haben. Werden jedoch Pastoren zur Mitarbeit in Angelegenheiten des öffentlichen Lebens gerufen (wie Jugendarbeit, Wohlfahrts- und Kulturpflege, Teilnahme an Beiräten und Ausschüssen), so sind sie auch in dieser Mitarbeit Träger des Hirtenamts, gebunden an die Normen ihres kirchlichen Auftrags.

Zur Erklärung fügt die Vorläufige Kirchenleitung hinzu: „Wir haben aus der schmerzlichen Erfahrung des letzten Menschenalters gelernt, daß die Kirche ihren Dienst am besten verrichtet, wenn sie so ungebunden bleibt, wie sie nur irgend kann. Wir haben im gegenwärtigen Augenblick eine Freiheit gegenüber den politischen Strömungen, wie wir sie selten besitzen haben. Es scheint uns geboten, diese Freiheit zu bewahren, bis es sich geklärt haben wird, ob das Prinzip der politischen Partei im deutschen Raum noch eine Zukunft haben wird oder nicht. Auch wer diese Fragestellung nicht gelten lassen will, wird doch zugeben, daß die politischen Parteien der Gegenwart noch so unbestimmte Gebilde sind, daß der sichtbare Einfluß der Geistlichen für eine derselben nur mit großem Bedenken angesehen werden kann.“

Von der parteipolitischen Bindung zu unterscheiden ist diejenige Tätigkeit in den Dingen des öffentlichen Lebens, zu welcher der Geistliche nicht als Individuum, sondern als Vertreter der Kirche berufen wird. Er soll sich dann aber auch in seiner Arbeit demgemäß als ein Vertreter der Kirche fühlen und verhalten, die parteiischen Bindungen tunlichst meiden und das kirchliche Amt würdig repräsentieren zum Wohl der Sache, der er dient, und zum Wohl der Kirche, deren Sendebote er ist und bleibt.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J. Nr. 2399 (Dez. I)

Anstellung von Gemeindehelfern und -helferinnen.

Riel, den 2. März 1946.

Das Landeskirchenamt hatte bereits durch Rundschreiben vom 24. November 1945 — 5889 — darauf hingewiesen, daß in der letzten Zeit un- und ausgebildete oder auch ungeeignete Kräfte angestellt seien, und hatte aus dieser Veranlassung auf die für die Anstellung maßgeblichen Bestimmungen hingewiesen. Die aus diesem Anlaß von uns eingeforderten Berichte über die seit dem 1. Januar 1945 im Gemeindehelferdienst neu angestellten Kräfte haben ergeben, daß die Zahl der mit nicht genügender Vorbildung Beschäftigten nicht ganz gering ist. Wenn auch in manchen Fällen eine gute Veranlagung für den Dienst vorhanden sein mag, so liegt es doch im Interesse der Gemeinden wie der Gemeindehelfer und -helferinnen, daß sie auch eine die Durchführung ihrer Aufgabe gewährleistende kirchliche und biblische Ausbildung empfangen haben.

Das Landeskirchenamt hat deshalb in seiner letzten Sitzung erneut beschlossen, daß kein Gemeindehelfer und keine Gemeindehelferin angestellt werden darf, die nicht eine hinreichende Vorbildung nachweisen kann. Das Landeskirchenamt hat weiter beschlossen, daß die bereits beschäftigten Gemeindehelfer und -helferinnen, denen diese Vorbildung fehlt, zwar einstweilen weiterbeschäftigt, aber erst dann angestellt werden können, wenn sie mit Erfolg an einem geeigneten Lehrgang teilgenommen haben, und daß sie dies baldmöglichst zu tun haben, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, nicht weiter beschäftigt werden zu können. Den nicht vorgebildeten Gemeindehelfern und -helferinnen ist die Teilnahme an einem derartigen Lehrgang zur Pflicht zu machen. Es sei darauf hingewiesen, daß ein siebenmonatiger Oberkurs am 15. Mai in Brellum beginnt, über den die Geistlichen durch Brellum unmittelbar in Kenntnis gesetzt worden sind.

Diese Bestimmungen gelten auch für Gemeindehelfer und -helferinnen, die als Flüchtlinge aus dem Osten kommen. Ihre feste Anstellung kann einstweilen auch bei genügender Vorbildung noch nicht erfolgen. Sie können vielmehr, wie die Geistlichen, nur kraft Dienstauftrag des Kirchenvorstandes auf Widerruf beschäftigt werden. Ihre Vergütung darf deshalb, auch wenn tarifliche Vergütung vereinbart wird, über die entsprechenden Sätze, die für Geistliche aus dem Osten mit Dienstauftrag gelten, nicht hinausgehen.

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit daran, daß auch bei neuen Einstellungen von Gemeindehelfern und -helferinnen der Fragebogen für Geistliche von ihnen auszufüllen und einzureichen ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J. Nr. 2845 (Dez. I)

Verordnungs- und Nachrichtenblatt der Evangelischen Kirche Deutschlands.

Riel, den 5. März 1946.

Zu unserer Rundverfügung J. Nr. 934 (Dez. I) vom 25. Januar 1946 teilen wir ergänzend mit, daß das Verordnungs- und Nachrichtenblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland im Quell-Verlag der Evangelischen Gesellschaft, Stuttgart, Christophstraße 34, erscheint und zwar nach Bedarf 8- bis 14-tägig. Es kann sowohl dort direkt als auch durch die Post bezogen werden. Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen. Der Bezugspreis stellt sich auf vierteljährlich 250 RM. und Zustellgebühr.

Wir weisen darauf hin, daß das Blatt allen Pfarrämtern unserer Landeskirche ohne besondere Bestellung vom Quell-Verlag zugestellt wird. Die uns bisher eingereichten Bestellungen sehen wir hierdurch als erledigt an. Auch die Bestellungen von nicht-theologischen Amtsträgern der Kirche und von weiteren interessierten Laien sind in Abänderung des letzten Satzes unserer Rundverfügung entweder unmittelbar an den Quell-Verlag zu richten oder bei dem jeweils zuständigen Postamt aufzugeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J. Nr. 2592 (Dez. I)

Vermietung von Räumen in Pastoraten.

Riel, den 7. März 1946.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 27. Februar 1946 beschlossen, den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) und den Geistlichen zu empfehlen, in den Fällen, in denen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters die Entrichtung des Mietzinses für gemietete Räume in Pastoraten nicht zumutbar erscheint (z. B. Flüchtlinge, Bombengeschädigte), von der Einziehung des Mietzinses abzusehen und in allen Fällen, in denen ein Mietzins eingezogen wird, diesen der Kirchenkasse zuzuführen. Durch diese Anordnung tritt in rechtlicher Beziehung eine Vereinträchtigung des Rechts des Stelleninhabers auf die Dienstwohnung nach Maßgabe der Anordnung des Landeskirchenamts vom 31. Oktober 1943 — B 3518 (Dez. II) — (Kirchl. Gef.- u. W.-Bl. 1943 S. 58) nicht ein.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage: M e r t e n s.

J. Nr. 3173 (Dez. IV)

Beitrag an den Fonds für Kirchenbeamte.

Kiel, den 8. März 1946.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 91) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16) wird über an den landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte zu entrichtende Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1946 auf 17% festgesetzt.

Der Stellenbeitrag ist zu entrichten nach Maßgabe des Dienst Einkommens, das dem jeweiligen Stelleninhaber bei Fälligkeit des Beitrages, als am 1. April 1946, am 1. Juli 1946, am 1. Oktober 1946 und am 1. Januar 1947, zusteht.

Unter Hinweis auf die Rundverfügung vom 4. März 1940 — C 950 — wird darum ersucht, dem Landeskirchenamt rechtzeitig — spätestens bis zum 10. Januar 1947 — Anzeige über etwaige Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Beamten (Hinzutritt und Fortfall von Kinderzuschlägen), die Einfluß auf das Dienst Einkommen haben, zu machen. Eine Berücksichtigung bei der Berechnung der endgültigen Stellenbeiträge, die zum Schluß des Rechnungsjahres 1946 erfolgen wird, ist nur bei fristgemäßer Anzeige möglich.

Als Vorauszahlung auf den Stellenbeitrag 1946 sind vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung zum 1. April 1946, zum 1. Juli 1946, zum 1. Oktober 1946 und zum 1. Januar 1947 Vierteljahresbeträge des für das Vorjahr mitgeteilten endgültigen Beitrages auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank in Kiel zu überweisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e.

J. Nr. 2996 (Dez. I)

Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften.

Kiel, den 9. März 1946.

Das Landeskirchenamt weist zur grundsätzlichen Klärung im Auftrage der Vorläufigen Kirchenleitung darauf hin, daß nach §§ 12, 37 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins den Vorsitz bzw. die Stellvertretung im Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften nur „angestellte“ landeskirchliche Pastoren führen dürfen. Zu den angestellten Pastoren im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht Geistliche, die widerruflich einen kommissarischen, Vertretungs- oder Dienstauftrag erhalten haben. Eine Ausnahme gilt nach § 12 Absatz 2 S. 2 der Verfassung lediglich für landeskirchliche Hilfsgeistliche, die den Vorsitz bzw. die Stellvertretung im Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften übernehmen können. Geistliche, die zur Übernahme des Vorsitzes in den kirchlichen Körperschaften nicht berechtigt sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der kirchlichen Körperschaften teil. Bei nur vorübergehender Verhinderung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters führt nach § 37 Absatz 2 der Verfassung ein Kirchenältester den Vorsitz.

Soweit nichtangestellte Geistliche zurzeit die einzigen Geistlichen in einer Kirchengemeinde sind, ist für diese vom Propsten ein Hauptvikar aus den landeskirchlichen Geistlichen der Nachbargemeinden zu bestellen, der damit auch den Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften ausübt. Die Durchführung ist

unter gleichzeitiger Angabe der als Hauptvikare berufenen landeskirchlichen Geistlichen in der Kirchengemeinde, für die sie bestellt sind, bis zum 1. Mai 1946 an das Landeskirchenamt zu melden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e.

J. Nr. 2421 (Dez. I)

Übernahme nichtschleswig-holsteinischer Geistlicher in den landeskirchlichen Dienst.

Kiel, den 9. März 1946.

Zur Vorbereitung und Prüfung der Frage, ob und in welchen Fällen eine Übernahme nichtschleswig-holsteinischer Geistlicher, die zur Zeit im Pfarrdienst oder im sonstigen kirchlichen Dienst beschäftigt sind, in den landeskirchlichen Dienst in Betracht kommt oder erwünscht erscheint, haben die Präpste ein Urteil über alle nichtschleswig-holsteinischen Geistlichen (einschließlich der Wehrmachtgeistlichen), die zur Zeit im Pfarrdienst oder im sonstigen kirchlichen Dienst im Bereich der Propstei beschäftigt sind, abzugeben. Das näher zu begründende Urteil ist mit einem der nachstehenden Bogen abzuschließen:

Übernahme ist dringend zu empfehlen,
Übernahme ist zu empfehlen,
besondere Gründe sprechen weder für Übernahme
noch für Ablehnung,
möglichst nicht übernehmen,
sollte sobald als möglich von seinem Dienstauftrag
entbunden werden,
eine Beurteilung ist noch nicht möglich.

Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß die Übernahme nur in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich sein wird. Auf der anderen Seite muß von uns aber auch Vorsorge getroffen werden, daß Geistliche, an deren Übernahme uns im Interesse der Landeskirche gelegen sein muß, weil ihre Tätigkeit eine ganz besonders wertvolle ist, und die nach ihrer Fähigkeit wie nach ihrer gesamten Persönlichkeit von überragender Bedeutung sind, der Landeskirche nicht verloren gehen. Die Berichte sind daher von den Präpsten bis spätestens 15. April 1946 zu übersenden, ohne noch weitere Beurteilungsmöglichkeiten abzuwarten.

Eine ausführliche Beurteilung der nichtschleswig-holsteinischen Geistlichen (einschließlich der Wehrmachtgeistlichen) im Laufe des Frühjahrs ersuchen wir vorzubereiten. Die hierfür aufzustellende Liste ist bei den Präpsten auf dem Laufenden zu halten und hat folgende Spalten zu enthalten:

1. Name, 2. Verwendungsort, 3. Verwendung,
4. Heimatkirche, 5. kann mit Rückkehr gerechnet werden?
6. Beurteilung.

In der Spalte „Verwendung“ sind folgende Abkürzungen zu gebrauchen:

G = Gemeindegarbeit, F = Flüchtlingsseelsorge,
L = Lagergeistlicher, IM = Innere Mission oder
Hilfswerk.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e.

J. Nr. 1614 (Dez. II)